§ 12

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Verfassungen und Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gertenden Verfassungen und Satzungen der landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalten und provinzial-(kommunal-)ständischen öffentlichen Grundkreditanstalten werden, auch soweit sie den Anstalten weitergehende Befugnisse gewähwerden, auch Werschriften dieses Gesetzes nicht berührt. werden, auch soweit sie den Anstalten weitergenende Be ren, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die gerichtliche Zwangsverwaltung von Grundstücken gelten nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches nur für die zur Zeit dieses krafttreten des Bürgerlichen Verditanstalten. Inkrafttretens bestehenden Kreditanstalten.

§ 13: BGB in Kraft getreten am 1. 1. 1900; vgl. EGBGB BGBl. III 400-1, Art. 1

761-2

Gesetz

betreffend Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Preußischen Staat zur Regelung eines einheitlichen Zwischen- und Dauerkreditwesens für die ländliche Siedlung.*

Vom 31. Juli 1931 *

Überschrift: Wegen der stark begrenzten Bedeutung nur mit Überschrift und Datum Datum: GS 142; wegen der Anderungen vgl. 1. RBerG, Anlage Teil I Nr. 57

762-1

Preußisches Landesrentenbankgesetz.

Vom 29. Dezember 1927.* Neufassung vom 1. August 1931.*

ERSTER ABSCHNITT Preußische Landesrentenbank

§§ 1 bis 8*

§ 9*

Datum: Verk. am 31. 12. 1927, GS 283

Neuf.: GS 154, 242

\$ 1 bis 8: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBerG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren:
vgl. jetzt Ges. v. 7. 12. 1939, BGBl. III 7622-7, §§ 1 ff.

§ 9: Aufgeh. durch Ges. v. 23. 6, 1933, GS 222, Art. I Nr. 1

ZWEITER ABSCHNITT

Vermittlung bei der Ablösung von Rentengutsrenten

§ 10*

(1) Die Ablösung der auf Rentengütern von mittlerem und kleinerem Umfang (Siedlungsrentengütern) haftenden Rentengutsrenten kann, soweit sie nicht von der Zustimmung beider Teile abhängig ist, auf Antrag der Beteiligten durch Vermittlung der Deutschen Landesrentenbank er-

(2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß auch die Rentengutsrenten von solchen Grundstücken abgelöst werden können, die, ohne selbst Siedlungsrentengüter zu sein, bei der Gründung von Rentenguts-kolonien zur wirtschaftlichen Förderung der Siedlungsrentengüter ausgewiesen werden.

(3) Die Vermittlung der Deutschen Landesrentenbank geschieht in der Weise, daß sie den Rentenberechtigten gegen Überlassung der Rentenguts-rente abfindet und von dem Rentengutsbesitzer eine Landesrentenbankrente bezieht.

§ 11*

Die Vermittlung der Deutschen Landesrentenbank kann beantragt werden

a) von dem Rentenberechtigten, soweit er die Ablösung der Rentengutsrente von dem Rentengutsbesitzer beanspruchen kann,

b) von dem Rentengutsbesitzer, soweit er zur Ablösung der Rentengutsrente ohne Zustimmung des Rentenberechtigten befugt ist oder soweit dieser von dem ihm zustehenden Recht, die Ablösung zu fordern,

§ 12*

(1) Der Rentenberechtigte erhält von der Deutschen Landesrentenbank als Abfindung das zwischen ihm und dem Rentengutsbesitzer als Ablösungs-

betrag vereinbarte Vielfache der Rentengutsrente.
(2) Der Rentenberechtigte erhält die Abfindung zu einem Teil in Landesrentenbriefen zum Nennwert (Rentenbriefabfindung), zu einem Teil in bar (Barabfindung). Die Rentenbriefabfindung erfolgt insoweit, als die Landesrentenbankrente zur Verzinsung und Tilgung der Landesrentenbriefe ausreicht. Die Barabfindung wird in der Regel aus den von der Deutschen Landesrentenbank für diese Zwecke aufgenommenen Darlehen gezahlt. Der Finanzminister kann die Jahresleistungen, die für diese Darlehen an die Gläubiger der Deutschen Landesrentenbank zu zahlen sind, bis zu dem Zeitpunkt der Einbeziehung der Barabfindung in die Verzinsung und Tilgung durch die Landesrentenbankrente übernehmen und die Erstattung eines Urch eines Teiles der von ihm übernommenen Beträge ohne Berechnung von Zinsen nach Tilgung der Abfindung verlangen.

(3) Durch die Satzung kann eine von dem Absatz 2 abweichende andere

Art der Abfindung geregelt werden.

(4) Die Deutsche Landesrentenbank kann verlangen, daß die dem Rentenberechtigten als Abfindung zustehenden Rentenbriefe nur durch

^{§ 10} Abs. 1 u. 3, §§ 11 u. 12 Abs. 1, 2 u. 4: I. d. F. d. Ges. v. 7. 12. 1939, RGBI. I S. 2405, § 8 Abs. 1